



Korrekte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Anforderungen an das Lager



- Das PSM Lager muss abschliessbar sein.
- Der Raum muss belüftet, trocken und kühl sein.
- Es dürfen keine PSM in die Umwelt gelangen (Auffangwanne, erhöhte Türschwelle, undurchlässige Böden).
- Das Lager muss übersichtlich und geordnet sein.
- PSM müssen getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln gelagert werden.
- Granulate und Pulver ganz oben, flüssige PSM unten einlagern.
- Lagerung der PSM in Originalverpackung. Bei Umlagerung muss das Gebinde vorschriftsgemäss bezeichnet werden (Inhalt, Gefahrensymbole).
- Die Hinweise des Herstellers zur Lagerung müssen unbedingt beachtet werden (Packungsaufschrift, Sicherheitsdatenblatt).
- Für Betriebe, die nach dem Produktionsstandard SwissGAP arbeiten, gelten strengere Richtlinien die in den entsprechenden technischen Anforderungen geregelt sind.

So darf das PSM Lager nicht aussehen



Gesetzliche Grundlagen



Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, [SR 813.11](#)) mit den Art. 57 und 62 geregelt:

Chemikalienverordnung Art. 57 Aufbewahrung

(Allgemeine Bestimmungen zum Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen)

1. Bei der Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen sind die auf der Verpackung und gegebenenfalls dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu berücksichtigen.
2. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie deren Behälter sind vor gefährlichen Einwirkungen, insbesondere mechanischer Art, zu schützen.
3. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen übersichtlich und von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden. In unmittelbarer Nähe dürfen keine Lebens-, Futter- oder Heilmittel aufbewahrt werden.
4. Die Absätze 1–3 gelten auch für Gegenstände, aus denen Stoffe oder Zubereitungen in Mengen freigesetzt werden, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können.
5. Stoffe und Zubereitungen, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren.
6. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die nicht gewerblich abgegeben werden, dürfen nur in Behälter abgefüllt und in solchen aufbewahrt werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. Sie dürfen nicht mit Verpackungen von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Heilmitteln oder Futtermitteln verwechselt werden können.
 - b. Der Name des Stoffs oder der Zubereitung muss in der Kennzeichnung des Behälters angegeben werden.
 - c. Sie müssen den Anforderungen nach Artikel 35 Absätze 1 und 3 der EU-CLP-Verordnung¹ entsprechen.
 - d. Sie müssen derart gestaltet sein, dass sie nicht die Neugierde von Kindern wecken oder fördern.

Chemikalienverordnung Art. 62 Aufbewahrung

(Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen)

1. Für die Aufbewahrung von Stoffen oder Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gilt [Artikel 62](#).
2. Wer solche Stoffe oder Zubereitungen aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.
3. Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2, die nicht gewerblich abgegeben werden, dürfen nur in Behälter abgefüllt und in solchen aufbewahrt werden, wenn die Behälter mit den entsprechenden Gefahrensymbolen oder Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet werden.

Impressum

Herausgeber:
Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg
Liebegg 1, 5722 Gränichen
Kantonaler Pflanzenschutzdienst
Autor: T. Hufschmid
Stand: August 2017